

fälle anzuwenden sein. In der Praxis ist umstritten, ob der Liegenschaftsdienst die Möglichkeit hat — falls alle anderen Möglichkeiten versagen —, auf die Beteiligten einen staatlichen Zwang auszuüben. Nach § 33 FGG ist notfalls die Verhängung eines Zwangsgeldes (Ordnungsstrafe) zum Erreichen der Grundbuchberichtigung vorgesehen. Diese Bestimmung ist zwar gem. § 91 Abs. 4 der Notariatsverfahrensordnung von den Notaren nicht mehr anzuwenden. Das Gesetz ist aber nicht aufgehoben und kann gem. § 5 der ÜbertragungsVO vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) m.E. von den Liegenschaftsdiensten nach wie vor angewendet werden.

Zwar kann gem. § 82 a GBO das Grundbuch von Amts wegen berichtigt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind. Wir tun das in den Fällen, in denen trotz Vorliegens öffentlicher Testamente oder Erbscheine die Beteilig-

ten gleichwohl nicht zur Grundbuchberichtigung zu bewegen sind. Sie müssen dann die doppelte Geschäftsgebühr in Kauf nehmen, nachdem sie vorher auf diesen Umstand hingewiesen worden sind. Schwieriger wird es, wenn keine Nachlaßlegitimation (Testament oder Erbschein) vorliegt. Zwar besteht dann die Möglichkeit, das Staatliche Notariat um Ermittlung der Erben zu ersuchen. Davon wird in der Praxis aber wohl kaum Gebrauch gemacht, und es ist auch nicht einzusehen, weshalb das Staatliche Notariat den dazu verpflichteten Erben die Arbeit abnehmen sollte.

Es erscheint mir wünschenswert, daß der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse am Grundbesitz allgemein mehr Aufmerksamkeit durch die Staatlichen Notariate und die Liegenschaftsdienste geschenkt wird.

ARTUR KLATT,  
Referent für Liegenschaftsdokumentation  
bei der Außenstelle Artern des Liegenschaftsdienstes

## Unzulässigkeit von Aufgebotsverfahren bei Altforderungen

Forderungen, die bei den Banken (Kreditinstituten) vor dem 8. Mai 1945 entstanden waren (Anforderungen), sind für den Staatshaushalt einzuziehen. Dies gilt auch insoweit, als die Schließung der Banken nur vorübergehend erfolgte (z. B. bei den Banken für Handwerk und Gewerbe und bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften).

Die Verwaltung aller grundbuchlich gesicherten Altforderungen war nach der VO über die Behandlung langfristiger Bankforderungen vom 15. Dezember 1949 (GBl. S. 120) und der VO über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 57) sowie der Übernahmeverordnung vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 53) auf die Deutsche Investitionsbank konzentriert.

In den Durchführungsbestimmungen zu den genannten Verordnungen ist auch gesagt, daß es der Vorlage des Hypotheken-, Grundschuld- oder

Rentenbriefes nicht bedarf, um ein Briefrecht zu löschen oder abzutreten, wenn das verwaltende Kreditinstitut zur Vorlage nicht in der Lage ist. Wenn also die Notwendigkeit besteht, ein Grundpfandrecht zu löschen, so braucht dazu das verwaltende Kreditinstitut den Brief nicht vorzulegen, wenn er sich nicht in seinen Unterlagen befindet. Deshalb braucht auch kein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Briefes durchgeführt zu werden. Fast in jeder Nummer des Zentralblattes sind jedoch derartige Aufgebotsverfahren zu finden.

Die Verwaltung der grundbuchlich gesicherten Altforderungen ist heute durch Anordnung des Ministeriums der Finanzen vom 3. Februar 1955 auf die Deutsche Bauern-Bank und die Sparkasse übertragen worden (vgl. auch „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“ 1957, Nr. 12, S. 56). Die Deutsche Bauern-Bank ist für den

Einzug solcher Altforderungen zuständig, die an landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen; in allen anderen Fällen sind die Sparkassen zuständig. Wenn daher ein Grundstückseigentümer beim Kreisgericht vorspricht, um ein Aufgebotsverfahren durchzuführen, ist er unter allen Umständen an eines der genannten Kreditinstitute zu verweisen. Die Organe des Liegenschaftsdienstes sind angewiesen, bei Anträgen der Sparkassen oder der Deutschen Bauern-Bank auf Löschung eines Rechts die gleichen Grundsätze gelten zu lassen, die früher bei der Zuständigkeit der Deutschen Investitionsbank für diese gegolten haben.

Daraus ergibt sich, daß Aufgebotsverfahren zum Zwecke des Ausschlusses der Rechte des Gläubigers ungesetzlich sind, da Altforderungen grundsätzlich dem Haushalt zustehen und ein verwaltendes Kreditinstitut stets vorhanden ist. Das Ministerium der Justiz hat in seinen „Verfügungen und Mitteilungen“ 1959, Nr. 5, S. 15 zwar bereits darauf hingewiesen, daß Aufgebotsverfahren hier unzulässig sind, weil von einem „unbekannten“ Gläubiger nicht gesprochen werden kann, jedoch ist dieser Hinweis noch nicht überall bekannt.

Von den oben dargelegten Grundsätzen über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Altforderungen gibt es eine Ausnahme: Durch Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. August 1948 (ZVOB1. S. 423) ist die Deutsche Notenbank für die Verwaltung der Forderungen der Banken zuständig, die im demokratischen Sektor von Groß-Berlin geschlossen worden waren. Das Kreisgericht wird schwerlich entscheiden können, welche Forderungen der Anordnung vom 18. August 1948 unterliegen. Es kann daher dem Kreisgericht nur empfohlen werden, diese Entscheidung der Sparkasse oder der Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank zu überlassen, welches Kreditinstitut für den Einzug der Altforderung zuständig ist.

Dr. WILLY KULASZEWSKI,  
Justitiar der Deutschen Bauern-Bank

## tfleditsprechiriHCf

### Zivilrecht

§ 3 Abs. 1 GVG; §§ 1 Abs. 2, 28 LPG-Ges.; Ziff. 58 Abs. 2 Musterstatut für LPG Typ III.

1. Für eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Mitgliedschaft in einer LPG ist der Rechtsweg nicht zulässig.

2. Ist in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit zwischen der LPG und ihrem Mitglied die Vorfrage zu

klären, ob das Mitglied der Genossenschaft noch angehört, so unterliegt die Entscheidung hierüber in der Regel dem Kreislandwirtschaftsrat. Nur wenn die Umstände des Einzelfalles darauf schließen lassen, daß die für einen wirksamen Widerspruch der Mitgliederversammlung einer LPG Typ I oder Typ III angemessene Zeit verstrichen ist und ein entsprechender Beschluß daher nicht mehr nachgeholt werden kann, ist das Gericht befugt, in dieser Frage selbst zu befinden.

OG, Urt. vom 18. Februar 1965 — 1 Zz 1/65.